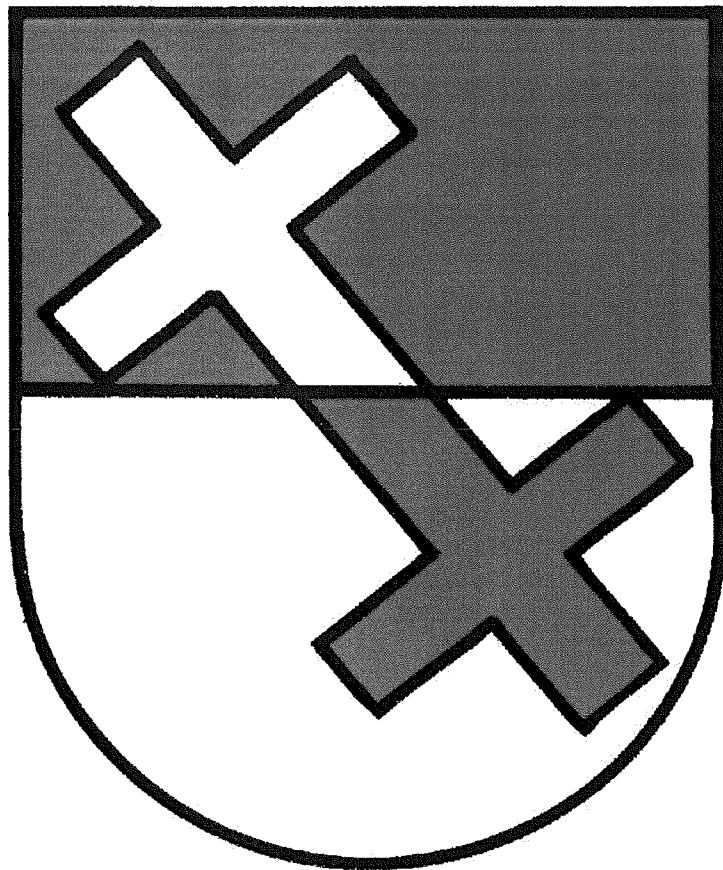


# **Einwohnergemeinde Biglen**

- Abwasserentsorgungsreglement**
- Gebührenreglement für die einmaligen Anschlussgebühren**
- Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren**

*gültig ab  
1. 4 2000*

# **Einwohnergemeinde Biglen**



## **Abwasserentsorgungs- reglement**

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeines</b>		
Gemeindeaufgaben	1	4
Zuständiges Organ	2	4
Einteilung des Gebietes	3	5
Erschliessung	4	5
Kataster	5	5
Oeffentliche Leitungen	6	5
Hausanschlussleitungen	7	6
Private Abwasseranlagen	8	6
Durchleitungsrechte	9	6
Schutz öffentlicher Leitungen	10	7
Gewässerschutzbewilligungen	11	7
Durchsetzung	12	7
<b>II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften</b>		
Anschlusspflicht	13	7
Bestehende Bauten und Anlagen	14	7
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	15	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	16	8
Waschen von Motorfahrzeugen	17	9
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	18	9
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	19	9
Grundwasserschutzzonen und –areale	20	10
<b>III. Baukontrolle</b>		
Baukontrolle	21	10
Pflichten der Privaten	22	10
Projektänderungen	23	11
<b>IV. Betrieb und Unterhalt</b>		
Einleitungsverbot	24	11
Haftung für Schäden	25	12
Unterhalt und Reinigung	26	12
Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	27	12

## V. Gebühren

Finanzierung der Abwasseranlagen	28	12
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	29	13
Anschlussgebühren	30	13
Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	31	14
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	32	14
Ermittlung der industriellen und gewerblichen Abwassermengen	33	15
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	34	16
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	35	16
Gebührenpflichtige	36	16
Grundpfandrecht der Gemeinde	37	16

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	38	17
Rechtspflege	39	17
Uebergangsbestimmungen	40	17
Inkrafttreten	41	17

### **Gebührenreglement (Einmalige Anschlussgebühren)** 18, 19

Anschlussgebühren	1	19
Inkrafttreten	2	19

### **Auflagezeugnis, Genehmigungsvermerk** 20

### **Anhang I (Installationsanzeige)** 21, 22

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften;
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG);
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV);
- die Baugesetzgebung;
- das Gemeindegesetz (GG) und die Gemeindeverordnung (GV);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG);
- das Organisationsreglement (OgR);

folgendes

# Reglement

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Gemeindeaufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- <sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

### Art. 2 Zuständiges Organ

- <sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- <sup>2</sup> Die Baukommission ist zuständig für
  - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
  - c) die Baukontrolle;

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### Art. 3 Einteilung des Gebietes

- <sup>1</sup> Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).
- <sup>2</sup> Sobald der generelle Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

### Art. 4 Erschliessung

- <sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- <sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Sobald der generelle Entwässerungsplan (GEP) besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

### Art. 5 Kataster

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und Artikel 8 dieses Reglementes einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.
- <sup>2</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

### Art. 6 Öffentliche Leitungen

- <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### Art. 7 Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

#### Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

#### Art. 9 Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

<sup>2</sup> Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

#### Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

#### Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

#### Art. 12 Durchsetzung

<sup>1</sup> Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

<sup>3</sup> Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

#### Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

#### Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.



<sup>2</sup> Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

#### Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

#### Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

<sup>3</sup> Die Versickerung von Regen- und Reinwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

<sup>4</sup> Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

<sup>5</sup> Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>6</sup> Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation / ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>7</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, kommt Absatz 5 zur Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 40.

<sup>8</sup> Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

<sup>9</sup> Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>10</sup> Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>11</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>12</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>13</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>14</sup> Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

#### Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

#### Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/ GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

#### Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

#### Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

<sup>1</sup> Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthalten besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

<sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

### III. BAUKONTROLLE

#### Art. 21 Baukontrolle

<sup>1</sup> Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

<sup>2</sup> Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die Privaten werden insbesondere nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

<sup>5</sup> Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### Art. 22 Pflichten der Privaten

<sup>1</sup> Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

#### Art. 23 Projektänderungen

<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

### IV. BETRIEB UND UNTERHALT

#### Art. 24 Einleitungsverbot

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mist, Silosaft;

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
  - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- <sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Im übrigen gilt Artikel 15.

#### Art. 25 Haftung für Schäden

- <sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhaltes verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

#### Art. 26 Unterhalt und Reinigung

- <sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- <sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- <sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

#### Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

### V. GEBÜHREN

#### Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif die
  1. Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex;
  2. Grund- und Verbrauchsgebühren.

<sup>3</sup> Der Tarif des Gemeinderates ist zu veröffentlichen.

#### Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibung und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

<sup>2</sup> Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

<sup>4</sup> Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen.

#### Art. 30 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser und Strassenabwasser (Artikel 16), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 - 3 voll zu bezahlen.

<sup>6</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerter, versiegelter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>7</sup> Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Baukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>8</sup> Bei Verminderung der BW oder beim Abbruch sowie bei der Verkleinerung der entwässerten, versiegelten Fläche erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

#### Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 60 %.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Kleinbetrieb und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch (Frischwasserkonsum) gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

<sup>5</sup> Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird eine pauschale Verbrauchsgebühr gemäss Tarif des Gemeinderates erhoben.

<sup>6</sup> Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen. Die Einleitung von Strassenabwasser aus Staatsstrassen ist ausgenommen.

#### Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

<sup>1</sup> Als industrielle, - gewerbliche- oder dienstleistende Betriebe werden Betriebe erfasst, deren jährlicher Abwasseranfall 1'000 m<sup>3</sup> übersteigt.

<sup>2</sup> Diese Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grund- und Verbrauchsgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.

<sup>3</sup> Wer Wasser aus eigenen Quellen oder Grundwasserfassungen sowie aus anderen Konzessionen in die Kanalisation ableitet, wird wie ein Betrieb gemäss Absatz 1 behandelt, sofern sein jährlicher Wasseranfall 1'000 m<sup>3</sup> übersteigt.

<sup>4</sup> Industriellen und gewerblichen Abwassern werden private Schwimmbassins gleichgestellt, deren Inhalt 50 m<sup>3</sup> übersteigt und die aus technischen oder geografischen Gründen nicht direkt in die Vorfluter abgeleitet werden können. Ihr Wasserverbrauch ist durch eine besondere Wasseruhr zu registrieren. Beträgt der so gemessene Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 1'000 m<sup>3</sup>, wird der Normaltarif angewandt.

<sup>5</sup> Bei einem industriellen oder gewerblichen Betrieb, der seine Abwasser soweit reinigt, dass diese gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde direkt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden können, werden bei der Ermittlung der Abwassermengen nur die der Abwasseranlage zufließenden Abwassermengen zugerechnet.

### Art. 33 Ermittlung der industriellen und gewerblichen Abwassermengen

<sup>1</sup> Die von gewerblichen oder industriellen Betrieben gelieferten Abwassermengen werden entweder durch Messung der Abwassermenge (geeichter Messkanal mit Registrierung) oder, sofern sie nicht über eigene Quellen verfügen, durch Rückrechnung aus der Ablesung der Wasseruhren belegten Frischwasserkonsum ermittelt.

<sup>2</sup> Die Messstelle ist auf Kosten des Betriebes einzurichten.

<sup>3</sup> Wird auf den Frischwasserkonsum abgestellt, werden Verdampfung oder Weiterverkauf angemessen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Stark verschmutzte gewerbliche und industrielle Abwasser erhalten für die Ermittlung der massgebenden Abwassermengen einen Zuschlag.

<sup>5</sup> Die Verschmutzungszuschläge werden durch die Organe der ARA festgelegt und von der Gemeinde übernommen.

<sup>6</sup> Zur Bestimmung der Verschmutzungszuschläge können Abwasseruntersuchungen angeordnet werden. Die daraus anfallenden Kosten können dem untersuchten Betrieb angelastet werden.

<sup>7</sup> Der Verschmutzungszuschlag gibt an, mit welchem Faktor die massgebende Abwassermenge umgerechnet werden muss.

<sup>8</sup> Die Verrechnung von Sonderanteilen für ausserordentliche, zusätzliche Verschmutzung oder unregelmässig anfallende Schmutzstösse nach dem Kostenverursacherprinzip bleibt vorbehalten.

<sup>9</sup> Sind in einem Gebäude eines gewerblichen oder industriellen Betriebes gleichzeitig Wohnungen untergebracht, werden von der Frischwassermenge

für eine 1-Zimmerwohnung	80 m <sup>3</sup> pro Jahr
für eine 2-Zimmerwohnung	160 m <sup>3</sup> pro Jahr
für eine 3-Zimmerwohnung	240 m <sup>3</sup> pro Jahr
für eine 4-Zimmerwohnung	320 m <sup>3</sup> pro Jahr
für eine 5-Zimmerwohnung und mehr	400 m <sup>3</sup> pro Jahr



bei der Bestimmung des industriellen und gewerbliche Abwasser abgezogen und zu den ordentlichen Gebühren nach Artikel 31 verrechnet.

<sup>10</sup> Der Verschmutzungsanteil wird nur auf dem ARA-Gebührenanteil erhoben.

#### Art. 34 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren ( insbesondere nach der Schnurgerüst-abnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

<sup>4</sup> Der Bezug und die Ansätze der jährlich wiederkehrenden Gebühren werden in einem besonderen Tarif festgelegt.

<sup>5</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden bei Anschlussgebühren ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkasogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Art. 36 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--.

Es werden die Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) angewandt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 39 Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Konolfingen, Schlosswil, erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### Art. 40 Übergangsbestimmungen

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

### Art. 41 Inkrafttreten

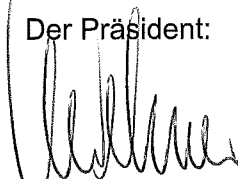
<sup>1</sup> Das Abwasserentsorgungsreglement tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Abwasserreglement vom 29. Juni 1973 sowie sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das Abwasserentsorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 1999 angenommen.

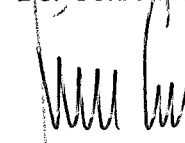
### EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:



M. Wehner

Der Sekretär::



F. Zürcher

# ***Gebührenreglement***

## ***Einmalige Anschlussgebühren***

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abwasserentsorgungsreglementes folgendes Gebührenreglement für die einmaligen Anschlussgebühren:

#### Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr (ARA und Kanalisation) beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 270.-- pro Belastungswert (ohne Mehrwertsteuer) gemäss Anhang I „Installationsanzeige“, mindestens jedoch Fr. 1'500.--.

In dieser Anschlussgebühr ist die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser aus einer entwässerten, versiegelten Fläche von 200 m<sup>2</sup> inbegriffen.

<sup>2</sup> Bei entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m<sup>2</sup> beträgt die Anschlussgebühr Fr. 5.-- pro zusätzlichem m<sup>2</sup> (ohne Mehrwertsteuer)

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von .... Punkten (Stand ....) Erhöht oder senkt sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden mit dem Tarif des Gemeinderates veröffentlicht.

#### Art. 2 Inkrafttreten

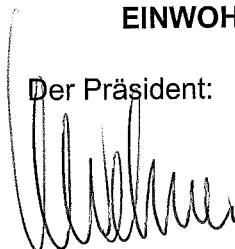
<sup>1</sup> Das Gebührenreglement für die einmaligen Anschlussgebühren tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 29. Juni 1973 sowie sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das Gebührenreglement für die einmaligen Anschlussgebühren wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 1999 angenommen.

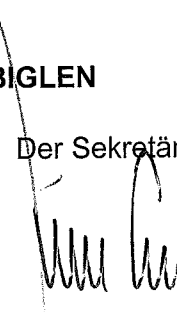
#### EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:



M. Wehner

Der Sekretär::



F. Zürcher



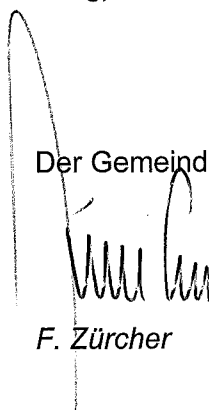
# Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Abwasserentsorgungsreglement und das Gebührenreglement für die einmaligen Anschlussgebühren vom 25. Oktober 1999 bis 25. November 1999 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 22. Oktober 1999 öffentlich bekanntgemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 6. Januar 2000

Der Gemeindegeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Zürcher', written over a vertical line that extends from the text above.

F. Zürcher

# ***Anhang I***

## ***Installationsanzeige***

(Artikel 1 des Gebührenreglementes)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Armaturen und Apparate	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW Total
							K	W	Anschluss	K	W	
<u>Normalinstallationen</u>												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garagenventil									5			
Anschluss 1/2 "									5			
<u>Spezialinstallationen</u>		Beschrieb							l/min.	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage												
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./.. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

Die angegebenen BW sind Richtwerte.

BW *Belastungswert nach W3 SVGW*

A *Auswechslung*      B *bestehend*      K *Kalt*      N *Neu*  
 U *Umrechnung*      W *warm*      T *Total*



# ***Tarif***

## ***Grund- und Verbrauchsgebühren***



Der Gemeinderat Biglen erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 26. November 1999 folgenden Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren:

Art. 1	Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
--------	---

<sup>1</sup> Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) und einer entwässerten, versiegelten Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt Fr. 270.-- (ohne Mehrwertsteuer), mindestens jedoch Fr. 1'500.--.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m<sup>2</sup> beträgt Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und Absatz 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stadt Bern) von 118.5 Punkten (Stand vom Juni / Juli 1999).

Art. 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühren
--------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt Fr. 190.-- (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt Fr. 300.-- (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>3</sup> Die Grundgebühren gemäss Absatz 1 und Absatz 2 sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

Art. 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren
--------	--

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 2.-- (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m<sup>2</sup> beträgt je 100 m<sup>2</sup> oder Teilen davon Fr. 60.-- (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>3</sup> Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

Art. 4	Liegenschaften ohne Messung des Frischwassers oder des Abwassers (Artikel 31 des Abwasserentsorgungsreglementes)
--------	---

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung oder pro Kleinbetrieb ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser beträgt pro Bewohner Fr. 130.-- (ohne Mehrwertsteuer). Die Einwohnerzahl vom 1. April (Abrechnungsperiode April – September) resp. vom 1. Oktober (Abrechnungsperiode Oktober – März) ist massgebend.

Art. 5	Inkrafttreten
--------	---------------

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 2000 in Kraft.

3507 Biglen, 11. Mai 2000

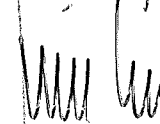
**GEMEINDERAT BIGLEN**

Der Präsident:



*M. Wehner*

Der Sekretär:



*F. Zürcher*

## ***Veröffentlichung***

Der Gemeinderat hat den Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen Nr. 20 vom 19. Mai 2000
- Biglebach, Ausgabe 6/2000